



Eingang:
29/08/16

Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Frau Angelika Maria Jung
Psychologische Psychotherapeutin
Münsterstr. 21 A
49565 Bramsche

REFERAT 227
BEARBEITET VON Dr. Sven Heinrich

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 441-2246
FAX +49 (0)30 18 441-4667
E-MAIL sven.heinrich@bmg.bund.de
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Berlin, 25. August 2016

AZ 227-96-Jung/16

Angemessene Vergütung psychotherapeutischer Leistungen

Sehr geehrte Frau Jung,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 6. Juni 2016 an Herrn Bundesminister Hermann Gröhe in dem Sie eine gesetzliche Präzisierung im Hinblick darauf fordern, dass der Bewertungsausschuss jährlich eine Anpassung der Vergütung psychotherapeutischer Leistungen prüft. Ich bin gebeten worden Ihnen zu antworten.

Die Beschlussfassung zur Überprüfung und Höherbewertung der Bewertung der antragspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) im Jahr 2015 durch den (Erweiterten) Bewertungsausschuss ist vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) aufsichtsrechtlich intensiv unter Würdigung aller vorgebrachten Einwände geprüft und nicht beanstandet worden. Der Beschluss ist daher in Kraft getreten. Daraus resultieren Mehrausgaben in Höhe von jährlich rd. 80 Millionen EUR. Hinzu kommen Mehrausgaben für die rückwirkend angepasste Vergütungshöhe. Die Leistungen werden extrabudgetär vergütet.

Die mit dem Beschluss erfolgte bessere Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen spiegelt sich z.B. auch in den vorläufigen Rechnungsergebnissen der GKV für das 1. Quartal 2016 wider. Die Ausgaben je Versicherten für die psychotherapeutische Behandlung sind demnach im Vergleich zum ersten Quartal 2015 bundesweit um 10,6 Prozent gestiegen. Im Vergleich dazu stiegen die Ausgaben für ärztliche Leistungen je Versicherten allgemein um 2,8 Prozent.

Eine von Ihnen geforderte explizite, jährliche Überprüfung ist nach Auffassung des BMG insbesondere aus nachfolgenden Gründen nicht sachgerecht. Zum einen würde eine von den derzeit vorgegebenen Punktzahl- und Punktwertanpassungen aller vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen losgelöste gesonderte, zusätzliche, explizite jährliche Prüfung, ob es einer Anpassung der Bewertung psychotherapeutischer Leistungen bedarf, im Verhältnis zu allen anderen Arztgruppen, einen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot bedeuten. Etwaige tragfähige Gründe, die dies notwendig machen, sind aus Sicht des BMG nicht ersichtlich. Zum anderen ist keine geeignete und anerkannte Datenquelle verfügbar, auf deren Grundlage eine jährliche Anpassung sachgerecht erfolgen könnte. Zum Beispiel werden die Kostenstrukturdaten in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen durch das Statistische Bundesamt nur alle 4 Jahre erhoben. Ein Neuaufbau einer entsprechenden Datengrundlage allein für diesen Zweck erscheint vor dem Hintergrund der Bemühungen zum Abbau von Statistiken innerhalb der Bundesregierung nicht verhältnismäßig.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz der Gemeinsame Bundesausschuss beauftragt wurde, in seiner Psychotherapie-Richtlinie die Rahmenbedingungen für die Erbringung von ambulanten psychotherapeutischen Leistungen weiterzuentwickeln. Ein entsprechender Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses wurde dem BMG kürzlich vorgelegt. Dies wird – wie der Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses anführt – auch zu einer Überprüfung der im vergangenen Jahr beschlossenen Vergütung im EBM führen.

Das BMG wird diesen Prozess mit dem Ziel der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung mit psychotherapeutischen Leistungen aufmerksam verfolgen.

Ich hoffe ich konnte Ihnen mit diesem Schreiben behilflich sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, reading "Frau Heilmich". The ink is dark and the handwriting is fluid, with the first letters of "Frau" and "Heilmich" being capitalized and prominent.